

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Veränderungen hierzu sind öffentlich bekanntzumachen, und zwar durch Auslegungen zur Einsichtnahme im Büro des Friedhofs und im Büro der Kirchengemeinde (Pfarrbüro) zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Im Schaukasten der Friedhöfe und in den wöchentlichen Pfarrmitteilungen wird einmalig darauf hingewiesen.

(2) Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der katholischer Pfarrgemeinde St. Josef Essen-Frintrop am 17.1.2017 beschlossen worden. Nachdem die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung eingeholt worden ist, tritt sie in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die alten Friedhofsordnungen außer Kraft. Irgendwelche Rechtsansprüche, aufgrund der alten Satzungen, gegenüber der Pfarrgemeinde St Josef können nach Inkrafttreten dieser neuen Ordnung nicht geltend gemacht werden.

45359 Essen, den 1.4.2017

Der Kirchenvorstand

der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Essen-Frintrop

Friedhofsordnung

**der katholischen Pfarrgemeinde
St. Josef in Essen-Frintrop**

**für die Gemeindefriedhöfe
St. Josef, Pflanzstraße, Essen-Frintrop
und
St. Antonius Abbas, Heißener Straße, Essen-Schönebeck**

VORWORT

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tod die Macht genommen und durch seine Auferstehung uns ein unvergängliches neues ewiges Leben gebracht hat. Aus dieser Glaubenshaltung heraus erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

(2) Die Pfarrgemeinde führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Tiefenwahlgräbern, Kindergräbern, Urnengräbern und der Grabplätze der auf den Gemeinschaftsstätten Beigesetzten, letztere in Verbindung mit einem besonderen Lageplan. Eingetragen werden Grabstätte nach Feld, Reihe und Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort, Sterbe- und Begräbnistag, sowie - mit Ausnahme bei den Gemeinschaftsgrabstätten - die Anschrift des Nutzungsberechtigten.

(3) Außerdem ist bei Wahlgräbern und Tiefenwahlgräbern jede Veränderung der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts und bei allen Gräbern ein Wechsel des Nutzungsberechtigten einzutragen. Sofern der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben ist, sind auch Name und Art der Krankheit und die Todesursache anzugeben.

(4) Es sind ferner von der Pfarrgemeinde zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 27 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(2) Alle Gebühren sind grundsätzlich im Voraus an die Pfarrgemeinde St. Josef zu entrichten. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Gebührenforderungen entscheidet der Kirchenvorstand.

(3) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist derjenige, der das Nutzungsrecht besitzt oder die Leistungen bestellt (z. B. Bestatter) und in Anspruch nimmt. Trifft das für mehrere Personen gleichzeitig zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 28 Listenführung

(1) Über alle auf den Friedhöfen vorgenommenen Bestattungen wird von der Pfarrgemeinde, in Vertretung für diese vom Friedhofsgärtner, in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungsregister) mit folgenden Angaben geführt: Laufende Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort und Sterbedatum, Begräbnistag, Anschrift des nächsten Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentum und Verwaltung
- § 2 Benutzung
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Betreten des Friedhofs
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Trauerhalle/Leichenhalle
- § 9 Bestattungen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines über Grabstätten, Nutzungsrechte und Nutzungspflichten
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Tiefenwahlgräber
- § 16 Kindergräber
- § 17 Urnengräber
- § 18 Gemeinschaftsgräber
- § 19 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Pflege

V. Grabmale und sonstiges bauliches Grabzubehör

- § 21 Allgemeines
- § 22 Genehmigungspflicht und Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Standsicherheit, Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Beseitigung

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Haftung und Aufsichtspflicht
- § 27 Gebühren
- § 28 Listenführung
- § 29 Inkrafttreten

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Die Pfarrgemeinde St. Josef haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, die durch dritte Personen, Naturereignisse, Bergbau, Diebstahl, Tiere, Vandalismus und ähnliche Ursachen entstanden sind.

(2) Die Pfarrgemeinde haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit durch die Verwaltung des Friedhofs entstanden sind.

(3) Der Pfarrgemeinde obliegen keine besonderen Aufsichts- und Überwachungspflichten.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften bei ihren genehmigten Arbeiten für alle Schäden, die sie auf dem Friedhof verursachen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr kann der Friedhofsausschuss auf Kosten des Nutzungsberechtigten und ohne vorherige Information sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. Umlegen oder Absperrung des Grabmales.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch ein umstürzendes Grabmal oder Abfallen von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 Beseitigung der Grabmale

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsausschusses von den Grabstätten entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und anderes Grabzubehör zu entfernen.

(3) Falls Grabmale und -zubehör nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden, fallen sie entschädigungslos an die Pfarrgemeinde St. Josef.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes nicht entfernt oder geändert werden.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Eigentum und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe Pflanzstraße und Heißener Straße sind Eigentum der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef in Essen-Frintrop.

(2) Die Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten erfolgt durch den Kirchenvorstand. Dieser bestellt einen Friedhofsausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern des Kirchenvorstandes besteht.

(3) Für die Friedhöfe werden jeweils Friedhofsgärtner bestellt.

(4) Der bestellte Friedhofsgärtner hat den Friedhof instand zu halten und übt die besondere Aufsicht auf dem Friedhof aus. Für ihn besteht eine besondere Dienstanweisung.

(5) In ordnungsrechtlicher und gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht untersteht der Friedhof der Aufsicht und den Bestimmungen der zuständigen Behörden.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller verstorbenen Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef.
- (2) Die nicht katholischen Ehepartner können ebenfalls auf den Friedhöfen beigesetzt werden.
- (3) Gemeindemitglieder, die vor ihrem Tod aus Alters- und Gesundheitsgründen verzogen sind (z. B. in ein Altenheim oder wegen Alters oder Krankheit zu einem ihrer Kinder), behalten das Bestattungsrecht.
- (4) Nichtpfarrangehörige, die sich mit der Pfarrei verbunden fühlen, sowie weitere Ausnahmen können mit Genehmigung des Friedhofsausschusses beerdigt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe können ganz oder zum Teil durch Beschluss des Kirchenvorstandes außer Dienst gestellt werden. Eine ganz oder teilweise Entwidmung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde möglich. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekanntgegeben.

§24 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist gemäß § 837 BGB dafür verantwortlich, dass die Grabmale dauernd in sicherem Zustand erhalten werden. Bei Gefährdung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich für die erforderliche Sicherung zu sorgen, und zwar gemäß den allgemeinen Regeln des Steinmetzhandwerks und den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft.
- (2) Ist vom Friedhofsgärtner oder Friedhofsausschuss die Gefährdung der Standsicherheit eines Grabmals festgestellt worden, so wird dieses Grabmal gekennzeichnet und dadurch der Nutzungsberechtigte zur Wiederherstellung der Standsicherheit aufgefordert. Das gleiche gilt für Grabmale, die wesentliche Zeichen einer Zerstörung oder Auflösung aufweisen.
- (3) Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so ist der Friedhofsausschuss berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen bzw. das Grabmal entfernen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das entfernte Grabmal aufzubewahren.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofsgärtner der vom Friedhofsausschuss genehmigte Antrag vorzulegen.

(9) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale lässt der Friedhofsausschuss auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

(10) Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Grabzubehör) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Gesamthöhe von Laternen und Vasen darf 40 cm nicht überschreiten.

§ 23 Standsicherheit, Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung so zu errichten, fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechen.

(2) Für die Standsicherheit des Grabmales ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich (vgl. § 24).

Im Falle der Entwidmung werden die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit zu Lasten der Pfarre in Grabstätten auf anderen Friedhöfen umgebettet. Bei Außerdienststellung gilt dies entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Vorhandene Nutzungsrechte werden ersetzt.

(2) Bei Außerdienststellung und Entwidmung treten die Bestimmungen der städtischen Behörden in Kraft.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Betreten des Friedhofs

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur zu den Öffnungszeiten erlaubt.

(2) Kinder unter 14 Jahren sollten die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Nicht erlaubt sind im Besonderen:

- a) Verunreinigungen und Beschädigungen der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen, das Betreten der Friedhofsflächen außerhalb der Wege, das unbefugte Betreten der Grabstätten;
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrräder (ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes);
- c) das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und Pflanzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen;
- d) das Verteilen von Drucksachen (außer Gedenkzettel bei Beerdigungen), das Fotografieren sowie das Anbieten von Waren aller Art und von gewerblichen Diensten, sofern nicht eine Genehmigung des Friedhofsausschusses erteilt ist;
- e) Grabpflegearbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nahe einer Bestattungshandlung;

(4) Genehmigungen sind auch für Grabmale einzuholen, die serienmäßig auf Vorrat hergestellt werden.

(5) An Materialien für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Bronze, Kupfer, Edelmetalle und Schmiedeeisen verwendet werden.

(6) Die Höhe der Grabmale soll 1,40 m, für Grabmale im Hochformat (Stelen) 1,60 m, nicht überschreiten. Eine ggf. im Hintergrund vorhandene Einfriedung oder Grünbepflanzung soll nicht überragt werden. Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten sollen die Grabmale nicht die volle Breite der Grabstätte einnehmen. Die Errichtung künstlerisch wertvoller Grabmale mit größeren Abmessungen kann vom Friedhofsausschuss für geeignete Friedhofsstellen besonders genehmigt werden.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unten auf der Seitenfläche mit bis zu 12 mm hohen Buchstaben angebracht werden.

§ 22 Genehmigungspflicht und Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigem baulichen Grabzubehör, auch deren Veränderung und Beseitigung, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Friedhofsausschusses erlaubt. Dieser kann Anordnungen erlassen, die Material, Art und Größe vorschreiben und entsprechende Verbote erlassen sowohl für den gesamten Friedhof als auch für einzelne Friedhofsteile. Das gilt insbesondere für die Grabeinfassungen, die nach dieser Friedhofsordnung als Teil der Friedhofsanlage gelten, und deren Erstellung, Erneuerung und Veränderung grundsätzlich dem Friedhofsausschuss obliegen.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Dem Antrag ist eine Zeichnung mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung und Bearbeitung von Schrift und Zeichen ersichtlich ist. Ebenso ist die Art und Bearbeitung des Materials und die Art und Weise der Fundamentierung und der Befestigung anzugeben.
- (3) Soweit es zu einem besseren Verständnis erforderlich ist, müssen auf Verlangen des Friedhofsausschusses auch Zeichnungen von Schrift und Symbolen im Maßstab 1:1 vorgelegt werden, ebenso auch Modelle im Maßstab 1:5 bis 1:1.

- f) Blumen, Pflanzen, Sträucher oder sonstige Gegenstände von den Gräbern zu entfernen oder mitzunehmen. Wer als Nutzungsberechtigter Gegenstände mitnehmen will, muss dieses vorher dem Friedhofsausschuss/Friedhofsgärtner anzeigen;
- g) Lärmen und Spielen, Betrieb von Rundfunkgeräten, Abspielen von Tonträgern jeglicher Art, außer als Beitrag bei Bestattungshandlungen;
- h) Reden, Musik und Gesangsvorträge am Grab, wenn sie der Würde des Friedhofs und seines konfessionellen Charakters nicht widersprechen;
- i) das Mitbringen von Tieren; Hunde dürfen an der kurzen Leine mitgeführt werden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen sich auf dem Friedhof nur gewerblich betätigen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19. Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach den Regeln des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus NichtEU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibende mit Sitz im Inland.

(3) Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind; wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.

(4) Neben den Vorschriften der Friedhofsordnung hat jeder Gewerbetreibende bei Ausführung seiner Arbeiten die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu beachten und einzuhalten.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofs oder ein Hinweisschild auf dem nicht gepflegten Grab.

(3) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so veranlasst der Friedhofsausschuss das Abräumen des Grabzubehörs sowie die Einebnung und Begrünung der Grabfläche. Das weitere Nutzungsrecht wird ohne jede Entschädigung entzogen. Auf diese Folgen ist auch bei der schriftlichen Aufforderung gemäß Abs. 1 und in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 2 dieses § 20 hinzuweisen.

V. Grabmale und sonstiges bauliches Grabzubehör

§ 21 Allgemeines

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es dem christlichen Charakter des Friedhofs nicht widerspricht und sich der Gesamtanlage des Friedhofs und seinen Einzelteilen anpasst. Das Anbringen nichtchristlicher Symbole und Inschriften ist untersagt.

(9) Entspricht die Anlage des Grabes nicht den Vorschriften, so muss der Nutzungsberechtigte auf Anordnung des Friedhofsausschusses die entsprechende Änderung vornehmen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Friedhofsausschuss berechtigt, die Änderungen oder Entfernung der beanstandeten Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(10) Der Friedhofsausschuss kann das Beschneiden und die völlige Beseitigung stark wachsender oder absterbender Gehölze anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann nach angemessener Fristsetzung der Friedhofsausschuss auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Beschneiden und die Beseitigung durchführen lassen.

(11) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich dem Friedhofsausschuss.

§ 20 Vernachlässigung der Pflege

(1) Ist eine Grabstätte, bei mehrstelligen Wahlgräbern auch die nichtbelegten Stellen, drei Monate nach einer Beisetzung noch nicht gärtnerisch hergerichtet, oder wird eine Grabstätte mehr als ein Jahr in der Pflege vernachlässigt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstelle in Ordnung zu bringen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Jede Bestattung muss kurzfristig beim Pfarramt und Friedhofsgärtner angemeldet werden - unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde – oder (z. B. bei Umbettungen, Überführungen oder Einäscherung) der sonst erforderlichen behördlichen Genehmigung.

(2) Der Zeitpunkt der Bestattung erfolgt in Absprache zwischen Pfarramt, Bestatter und Friedhofsgärtner.

(3) Vor der Bestattung ist beim Pfarramt die erforderliche Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Für diese Gebühr sowie für die übrigen im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Kosten haftet der Auftraggeber (vergl. § 27,3).

(4) Bei Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Bestattungen richten sich im Übrigen nach der Verordnung über das Leichenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Trauerhalle/Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg. Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollten in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die

(5) Alle auf dem Friedhof gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

(6) Eine Abdeckung des Grabes mit Sand oder Asche und die Aufstellung unwürdiger Gefäße (z. B. Dosen, Flaschen) zur Aufnahme von Blumen und Grabschmuck sind nicht erlaubt.

(7) Grabeinfassungen werden zu den Wegen hin einheitlich ausgeführt, zu den Nachbargräbern richten sie sich nach der für den jeweiligen Friedhofsteil vorgesehenen Gestaltung (vgl. § 22 Abs. 1) und werden, da sie Bestandteil der Friedhofsanlage sind, ausschließlich auf Veranlassung des Friedhofsausschusses erstellt.

(8) Verwelkte Blumen und Gebinde sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen. Sie können nur in den dafür vorgesehenen Behältern abgelagert werden.

(2) Für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten der Opfer des Krieges, die sich auf dem Friedhof befinden, ist das Grünflächenamt gesetzlich zuständig.

§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Zur Herrichtung der Grabstätten nach einer Beisetzung und zur ständigen Pflege der Gräber sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können damit einen vom Kirchenvorstand zugelassenen Gärtner beauftragen.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach einer Beisetzung wird der Grabhügel vom Friedhofsgärtner abgeräumt und abgetragen. Danach, spätestens jedoch drei Monate nach der Beisetzung ist das Grab, bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch die nicht belegten Grabstellen, von den Nutzungsberechtigten gärtnerisch anzulegen.

(3) Jede Grabstelle ist so herzurichten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(4) Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen (max. Höhe 2m) zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Der Friedhofsausschuss kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung erlassen (s. auch Abs. 10).

Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Trauerhalle ist ein gottesdienstlicher Raum. Daher sind Feierlichkeiten und Ansprachen, die nicht der christlichen Verkündigung dienen, untersagt.

(5) Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(6) Dekorationen in der Trauerhalle werden durch den Friedhofsausschuss veranlasst; Ausnahmen sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

(7) Kosten für die Benutzung der Trauerhalle - siehe Friedhofsgebührenordnung.

§ 9 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer oder sein Beauftragter leitet. Bestattungen ohne religiösen und gottesdienstlichen Charakter sind nicht erlaubt.

(2) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften und Zeichen widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls werden solche Schleifen durch den Friedhofsgärtner entfernt.

(3) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner oder seinen Bediensteten ausgehoben und wieder verfüllt. Für dabei an benachbarten Grabstätten unvermeidbar entstehende Schäden hat der Nutzungsberechtigte des ausgehobenen Grabes aufzukommen.

(4) Je Grabplatz darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Gestattet ist jedoch, eine Mutter mit ihrem neugeborenen oder unter einem Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen, Kind in einem Sarg beizusetzen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt mindestens 30 Jahre, bei Urnen- und Kindergräbern 20 Jahre.

(2) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch Umbettungen und Ausgrabungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Gräber nicht wiederbelegt werden.

(4) Werden trotz Ablauf der Ruhezeit bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen.

(3) Außer auf Urnengrabfeldern ist eine Beisetzung von Urnen in belegten Wahlgräbern möglich. Je Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden. Erforderlich ist dazu der Nachweis des Nutzungsrechtes.

(4) Um die Ruhezeit der auf Wahlgräbern beigesetzten Urnen (20 Jahre) zu gewährleisten, ist ggf. eine Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs.(4) zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten für Urnenbeisetzungen die besonderen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Essen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten. Sie gibt es für Sarg- und Urnenbeisetzungen. Auf den Gemeinschaftsgrabstätten erfolgen die Beisetzungen ohne anschließende Aufmachung bzw. Kennzeichnung der einzelnen Grabstelle. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich dem von der Pfarrgemeinde beauftragten Friedhofsgärtner. Die Gemeinschaftsgrabstätten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde errichtetes Grabmonument, auf der sich der Name des(r) Verstorbenen befindet, keine weitere Gestaltung. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgestellt. Bei Erd-/Urnengräbern (St. Antonius Abbas) kann die Kennzeichnung auf einer Namensplatte auf der Grabstelle angebracht werden.

§ 16 Kindergräber

- (1) Kindergräber werden für bis zum vollendeten vierten Lebensjahr verstorbene Kinder auf einem besonderen Gräberfeld angelegt.
- (2) Mit ihrer Mutter gleichzeitig verstorbene, unter einem Jahr alte, Kinder können im Sarg ihrer Mutter beigesetzt werden (vgl. § 9 Abs. 5).
- (3) Die Ruhezeit für Kindergräber beträgt 20 Jahre.
- (4) Im Übrigen gelten für Kindergräber die Bestimmungen für Reihengräber (vgl. § 13).

§ 17 Urnengräber

- (1) Urnenwahl- und Urnenreihengräber werden auf den hierfür vorgesehenen Feldern angelegt. Von den Abmessungen abgesehen, gelten für sie die Bestimmungen der Wahl- bzw. Reihengräber (vgl. §13).
- (2) Urnengräber haben eine Länge und Breite von je 1,00 m.

- (5) Bei einer Graböffnung aufgefundene Knochen- bzw. Aschenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofs in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen innerhalb des Friedhofs oder von und nach auswärtigen Friedhöfen können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, z. B. wenn die Umbettung der Zusammenlegung von verstorbenen Ehepaaren dient. Dazu muss die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (3) Eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.
- (4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die schriftliche Einwilligung der anderen Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von unvermeidbaren Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Friedhofsanlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Leichen und Asche zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher und richterlicher Anordnung.

(7) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur vom Friedhofsgärtner und seinen Bediensteten. Angehörige dürfen nicht anwesend sein. Bei Umbettungen und Ausgrabungen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden (vergl. § 4 Abs. 3).

IV. Grabstätten

§12 Allgemeines über Grabstätten, Nutzungsrechte und -pflichten

(1) Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Gräberart auf den einzelnen Friedhofsfeldern eingerichtet werden.

(2) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Pfarrgemeinde St. Josef. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte gemäß dieser Friedhofsordnung.

(3) Nutzungsrechte werden erworben durch Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nutzungsrecht sowie die evtl. Möglichkeit eines Wiedererwerbs sind mit Zustimmung des Friedhofsausschusses übertragbar. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsausschusses ist unzulässig.

§ 15 Tiefenwahlgräber

Auf dem 1986 neuerschlossenen Friedhofsteil an der Pflanzstraße wurden Tiefenwahlgräber angelegt. Tiefenwahlgräber sind Gräber, die zwei Bestattungsplätze übereinander enthalten und wie die Wahlgräber für eine längere Nutzung überlassen werden. Das Nutzungsrecht ist nur für ein gesamtes Tiefenwahlgrab, nicht für einzelne Bestattungsplätze, zu erwerben. Seit 1994 können Tiefenwahlgräber nicht mehr neu erworben werden.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die einzeln oder zu mehreren Stellen erworben werden. Wegen einer möglichen Verlängerung wird auf die Gebührenordnung verwiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern hat eine Dauer von 30 Jahren. Voraussetzung für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist die Bezahlung der Grabstätte.
- (3) Wird bei Belegung die Ruhezeit (30 Jahre) des zuletzt Bestatteten überschritten, ist für jedes Jahr der Überschreitung des Nutzungsrechtes eine sog. Ausgleichsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann ein weiteres Nutzungsrecht an Wahlgräbern für mindestens 1 Jahr gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr wieder erworben werden.

- (5) Sind mehrere Personen vorhanden, so bestimmen sie untereinander, wer Nutzungsberechtigter werden soll. Der neue Nutzungsberechtigte hat in diesem Fall eine schriftliche Zustimmung der übrigen Personen vorzulegen. Erst danach kann vom Friedhofsausschusses das Nutzungsrecht bescheinigt werden.
- (6) Verzichten die Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder ihres Nutzungsrechtes auf ihr Nutzungsrecht, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit über die Grabstelle ohne Verpflichtung von Gebührenerstattungen verfügen.
- (7) Siehe auch § 20 und § 25 Abs.2 und 3.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderbarkeit der Umgebung.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsausschuss seine Anschrift sowie jede Änderung derselben mitzuteilen. Für Nachteile und Schäden, die ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, kann die Pfarrgemeinde St. Josef nicht haftbar gemacht werden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (vgl. §§ 19 und 20).
- (11) Für Schäden, die an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Bergbau, Tiere, Diebstahl, Vandalismus und dergleichen angerichtet werden, kann die Pfarrgemeinde St. Josef nicht haftbar gemacht werden.

(12) Normale und natürliche Beeinträchtigungen, die sich aus einer bestimmten Lage des Grabes ergeben, z. B. durch Bäume und Friedhofseinrichtungen, haben die Nutzungsberechtigten zu dulden.

(13) Für die Art der Grabstellen besteht folgende Einteilung:

- a. ein besonderer Platz für Geistliche;
- b. ein besonderer Platz für Ordensschwestern (nur auf dem Friedhof Heißener Straße);
- c. Reihengräber (§ 13);
- d. Wahlgräber (§ 14);
- e. Tiefenwahlgräber §15), nur auf dem Friedhof Pflanzstraße (werden aber nicht mehr zum Kauf angeboten);
- f. Kindergräber (§ 16);
- g. Urnengräber (§ 17);
- h. Gemeinschaftsgrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen (§ 18. 1) und Kriegsgräber § 18. 2)

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber, die auf den hierfür vorgesehenen Friedhofsfeldern der Reihe nach angelegt werden. Das Überschlagen einer Grabstelle zwecks späterer Nutzung sowie die Auswahl einer bestimmten Feldstelle durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.

(2) Das Nutzungsrecht der Reihengräber (30 Jahre) endet mit Ablauf der Ruhezeit (vgl. §10 Abs. 1). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(3) Die beabsichtigte Wiederbelegung eines Reihengräberfeldes oder von Teilen desselben bei Ablauf des Nutzungsrechts wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgegeben (vgl. § 29 Abs. 1).

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts können die Nutzungsberechtigten über Grabmale und Grabzubehör verfügen. Falls das nicht geschieht, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Kirchgemeinde St. Josef über.